

# Lernzielkatalog « Zahnmedizin Schweiz »

## Vorwort und Dank

Das eidgenössische Diplom als Zahnärztin / Zahnarzt oder ein vom Bund als gleichwertig anerkanntes ausländisches Diplom sind die Voraussetzung für die selbstständige Berufsausübung und die Erteilung einer entsprechenden Berufsausübungsbewilligung durch die Kantone.

Das Eidgenössische Diplom wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und der eidgenössischen Prüfung erteilt. Nach dem Medizinalberufegesetz (MedBG) soll das zahnmedizinische Curriculum nicht nur die Wissensgrundlagen, Fertigkeiten und Fähigkeiten in den für die berufliche Tätigkeit wesentlichen Fachgebieten vermitteln, sondern auch die wissenschaftlichen, fachlichen und zwischenmenschlichen Qualitäten und Haltungen entwickeln und fördern, welche zur Erfüllung dieser Aufgabe Voraussetzung sind. Dazu gibt das Medizinalberufegesetz sowohl allgemeine als auch berufsspezifische Ausbildungsziele vor, welche die inhaltliche Ausrichtung des vorliegenden Lernzielkatalogs (LZK) mitbestimmen.

Der Lernzielkatalog bildet die Grundlage für die Ausbildung und bestimmt gemäss der Prüfungsverordnung MedBG den Inhalt der eidgenössischen Prüfung im Fach Zahnmedizin. Dabei ist zu beachten, dass die Prävention der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten – nebst den kurativen und rekonstruktiven Aspekten – zu den wichtigsten zahnärztlichen Kernkompetenzen gehört. Der Lernzielkatalog bildet zugleich die Grundlage für die Akkreditierung der zahnmedizinischen Ausbildungsgänge an den Schweizerischen Universitäten.

Die vier Zahnmedizinischen Zentren der Universitäten Basel, Bern, Genf und Zürich sind dafür verantwortlich, das grundlegende Wissen und Können in der Zahnmedizin laufend zu aktualisieren. Im April 2008 hatten die Delegierten der vier universitären Zahnmedizinischen Zentren in Zusammenarbeit mit den Dozenten die Lernziele in den verschiedenen Fachgebieten kompetent erfasst und vereint. Herrn Prof. em. Dr. med. dent. Alfred H. Geering sei für das Vorwort der damaligen Fassung gedankt.

Nach sechs Jahren der Evaluation und Umsetzung der Bologna-Reformen an den Schweizer Universitäten wurde der Lernzielkatalog aktualisiert, dies unter Berücksichtigung der europäischen Anforderungen an die zahnmedizinischen Kompetenzen (Cowpe J et al. Profile and competences for the graduating European dentist – update 2009. Eur J Dent Educ 2010;14:193-202). Auch in dieser überarbeiteten Version des LZK „Zahnmedizin Schweiz“ sind den definierten Ausbildungszielen Kompetenzniveaus zugeordnet, deren Einteilung in Anlehnung an David W. Chambers & Paul Glassman (A primer on competency-based evaluation. J Dent Educ 1997;61:651-66) erfolgte.

Im Jahr 2015 wurden das Medizinalberufegesetz (MedBG) revidiert und die Ziele der Aus- und Weiterbildung (Artikel 4 MedBG) sowie die allgemeinen und berufsspezifischen Ausbildungsziele (Artikel 7 und Artikel 8 ff MedBG) angepasst. Diese Änderungen sind in der vorliegenden Version des Lernzielkatalogs berücksichtigt, der in der Zeit von März bis Juni 2017 von den Lehrstuhlinhabern und verantwortlichen Dozenten aller 4 Schweizer Universitäten überarbeitet wurde.

*Die Prüfungskommission Zahnmedizin Schweiz 2017 (Präsidentin Prof. Dr. N.U. Zitzmann)*

### **Einleitung**

Das vorliegende durch Konsensus der Lehrbeauftragten entstandene Dokument etabliert, basierend auf den Vorgaben des MedBG, die Liste der Ausbildungsziele sowie der dazugehörigen Kompetenzniveaus der Studienabgänger "**Zahnmedizin Schweiz**". Diese Liste bildet die Grundlage sowohl für die Gestaltung der zweistufigen Curricula („Bachelor of Dental Medicine“ sowie „Master of Dental Medicine“) als auch für die Akkreditierungsprozeduren und die Ausgestaltung der Eidgenössischen Prüfung Zahnmedizin MedBG.

Der Studiengang Zahnmedizin vermittelt die klinisch-praktischen und theoretischen Grundkenntnisse, welche für die selbständige Ausübung der Zahnmedizin in der Schweiz unabdingbar sind. Er unterstützt die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Berufsanforderungen. Eine "Kompetenz" stellt eine Wissensparzelle dar, welche die Studierenden am Ende ihres Grundstudiums (*undergraduate studies*) erworben haben müssen. Normalerweise bedeutet der Erwerb einer Kompetenz, dass die Studierenden einerseits in der Lage sind, eine Prozedur (im weitesten Sinn des Ausdruckes) selbstständig praktisch durchzuführen und, dass sie andererseits ihren Sinn (d.h. die fundamentalen Kenntnisse und die Logik der Vorgehensweise) erklären können.

### **Kompetenzniveaus**

Um die Voraussetzungen für die Erteilung des Titels eines „Master of Dental Medicine“ und damit für die Anmeldung zur Eidgenössischen Prüfung Zahnmedizin MedBG zu schaffen, müssen die Studierenden für jede der aufgelisteten Kompetenzen das definierte Niveau hinsichtlich Theorie und Praxis erreicht haben.

#### Kompetenzniveaus der theoretischen Kenntnisse:

Level 1: Die Studierenden kennen die theoretischen Grundlagen eines klinischen Konzeptes und können Ziele und Indikationsbereiche erklären.

Level 2: Die Studierenden verfügen über erweitertes theoretisches Wissen, um die Ziele, die Indikationsbereiche, die wissenschaftliche Fundierung (externe Evidenz) und den Ablauf eines klinischen Konzeptes zu erklären.

Bei denjenigen Lernzielen, zu denen kein praktisches Kompetenzniveau formuliert ist, handelt es sich um rein intellektuelle Leistungen.

#### Kompetenzniveaus der praktischen Fähigkeiten

Level 1: Die Studierenden kennen den Ablauf eines klinischen Konzeptes und haben dessen Umsetzung mitverfolgt.

Level 2: Die Studierenden können eine klinische Massnahme unter Aufsicht durchführen.

Level 3: Die Studierenden können eine klinische Massnahme selbstständig durchführen.

### **Qualitätsleitlinien in der Zahnmedizin**

Die «Qualitätsleitlinien in der Zahnmedizin» der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO bilden einen integralen Bestandteil des Lernzielkatalogs. Dieses Dokument entstand nach rund 5-jähriger Vorbereitungsarbeit, an der Niedergelassene und Hochschullehrer aller zahnmedizinischen Fachgebiete beteiligt waren. Die Publikation der Leitlinien erfolgte im Jahre 1999 erstmalig, sie wurden in den Jahren 2005 und 2013 überarbeitet und sind in der aktuell publizierten Fassung anzuwenden.

**Lernziele – Lerninhalte – Detailaufbau des Curriculums**

Die folgenden Seiten beschränken sich auf die Ausformulierung von klar definierten Lernzielen. Es ist Aufgabe der vier universitären zahnmedizinischen Zentren, für diese Lernziele entsprechende Studienordnungen und -reglemente, Studien- und Stundenpläne, ECTS sowie Evaluationskonzepte zu entwickeln und sie darin umzusetzen.

Am Ende des Studiums der Zahnmedizin sollten die Studierenden die im Folgenden beschriebenen Fähigkeiten erworben haben.

Kompetenz-Niveau	Theorie Level 1,2	Praxis Level 1, 2, 3
------------------	----------------------	-------------------------

**Systeme**

1.	Die Phänomene der menschlichen / embryologischen Entwicklung, des Wachstums, der (zellulären) Alterung und der Fremdbesiedlung des Organismus sowie der diese Prozesse betreffenden Störungen beschreiben.	2	
2.	Die Anatomie, Histologie, Physiologie, Biochemie, Zellbiologie, Pathologie und therapeutischen Interventionsmöglichkeiten (allgemeine Chirurgie, Pharmakologie, u.a.m.) derjenigen Organe beschreiben, welche mit den folgenden zahnmedizinische relevanten Funktionen verbunden sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ernährung;</li> <li>- Atmung (Respiration);</li> <li>- motorische Steuerung, Kinematik und Perzeption sowie des Körpers, insbesondere des Kausystems;</li> <li>- Blutkreislauf und lymphatische Drainage;</li> <li>- endokrine Steuerung;</li> <li>- Erhaltung der Homöostase;</li> <li>- Infektionen und Abwehr;</li> <li>- Verdauung;</li> <li>- Exkretion;</li> <li>- Reproduktion;</li> <li>- Nozizeption und Schmerz Wahrnehmung;</li> <li>- Verarbeitung von akutem und chronischem Disstress.</li> </ul>	2	

**Sachverstand im Strahlenschutz**

3.	Gesetzliche Grundlagen des Strahlenschutzgesetz/-verordnung inkl. technischer Verordnungen, Bewilligungswesen, Richtlinien, Reglemente, Empfehlungen, Normen, Merkblätter und Internationale Empfehlungen (ICRP, IAEA) kennen und anwenden können. Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen als zukünftiger Inhaber einer Betriebsbewilligung kennen.	2	2
4.	Strahlenwechselwirkungen, Strahlengefährdung/Strahlenbiologie, Strahlenmessung, praktischer Strahlenschutz und medizinische Aspekte kennen und anwenden können.	2	3

**Anamnese, Befundaufnahme, Diagnose, Prognose und Planung**

5.	Eine Anamnese erheben, welche folgende Elemente beinhaltet: Konsultationsgrund, Krankengeschichte, medizinische Anamnese, psychosoziale Anamnese, zahnärztliche Anamnese.	2	3
----	---	---	---

6.	Eine klinische Befundung durchführen, welche folgende Elemente umfasst: Untersuchung der oralen Hart- und Weichgewebe, Untersuchung der Kopf- und Halsregion, Einschätzung des Verhaltens bei Kindern und Erwachsenen.	2	3
7.	In Abhängigkeit von der Art des Befundes (5. und 6.) eines gegebenen Patienten die sich aufdrängenden medizinischen bzw. zahnmedizinischen Zusatzuntersuchungen durchführen oder anordnen.	2	3
8.	Die Prinzipien der bildgebenden Verfahren (2D und 3D) verstanden haben, ihre Indikationsbereiche unter den Auflagen des Strahlenschutzes kennen und gezielt anwenden können. Intraorale Tubusaufnahmen und Panoramaschichtaufnahmen korrekt anfertigen, befunden und interpretieren können; Fernröntgenseitenbilder korrekt befunden und interpretieren können. Zu den angewandten Aufnahmetechniken die Bildverarbeitung, die Dokumentation und Archivierung kennen und anwenden können.	2	3
9.	Die spezifischen diagnostischen Untersuchungen in Abhängigkeit des Patientenalters (auch Kinder/ alternde Patienten) durchführen und eine Diagnose (auch Verdachtsdiagnose, Differentialdiagnose) stellen auf dem Gebiet der <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stomatologie/Oralchirurgie;</li> <li>- Parodontologie;</li> <li>- Kariologie/Endodontologie;</li> <li>- Prothetik;</li> <li>- Kieferorthopädie;</li> <li>- Myoarthropathien;</li> <li>- Kiefer- und Gesichtschirurgie (einfacher Fall).</li> </ul>	2	3
10.	Aufgrund fundierter Kenntnisse der Anatomie sowie der postnatalen Gesichts- und Gebissentwicklung das dentale Alter im Vergleich zum chronologischen Alter beurteilen und den Schweregrad von Abweichungen erkennen und diagnostizieren können.	2	2
11.	Störungen ohne Therapiebedarf von Erkrankungen mit Therapiebedarf unterscheiden und Patienten entsprechend adäquat informieren.	2	3
12.	Erkennen, dass in Abhängigkeit von individuellen zahnmedizinischen, medizinischen und persönlichen Faktoren mehrere therapeutische Ansätze möglich sind. Die Vor- und Nachteile bzw. das Verhältnis von Nutzen zu Risiko jeder Therapiemöglichkeit gemäss aktueller wissenschaftlicher Beweislage (Evidenz) beurteilen können. Entsprechend dem Prinzip der "minimalen Invasivität" Therapiemassnahmen planen können.	2	
13.	Die Ziele einer Behandlung und die Prognose definieren können (Patient und Umfeld, bestehende Rekonstruktionen, Einzelzahnprognose).	2	
14.	Die vielfältigen Teilaspekte (eines Patienten) nach folgenden Gesichtspunkten berücksichtigen und in einen Behandlungsplan integrieren: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erkrankungen / pathologische Prozesse;</li> <li>- funktionelle Einschränkungen (Behinderung);</li> <li>- medizinische Behandlungen und Medikationen, welche eine (zahnmedizinische) Therapie beeinflussen oder welche durch eine solche beeinflusst werden können;</li> <li>- Bedeutung, die der Patient seiner Mundregion (Kausystem) hinsichtlich Gesundheit, Funktion, Ästhetik zuordnet;</li> <li>- Erwartungen und Wünsche des Patienten;</li> <li>- ökonomische Möglichkeiten;</li> <li>- soziokulturelles Umfeld.</li> </ul>	2	

15.	Eine Liste erstellen, die Probleme nach ihrer jeweiligen Priorität ordnet, und basierend auf einer synoptischen Planung und einem inkrementalen Behandlungskonzept einen Behandlungsplan schriftlich formulieren. Unter Verwendung der vorgängig erarbeiteten diagnostischen Informationen mehrere Disziplinen in einen individualisierten und sequentiellen Behandlungsplan (systemische, Initial-, Hygiene-, korrektive, Erhaltungsphase) integrieren können.	2	3
16.	Dem Patienten seine Situation darlegen können, mit ihm unter Einbezug der jeweiligen evidenzbasierten Vor- und Nachteile allfällige Alternativen erörtern, um in einem partizipativen Therapieentscheidungsprozess unter Beachtung und Wahrung des Selbstbestimmungsrechts des Patienten seine Zustimmung ("informierte Einwilligung") zu erhalten.	2	3
17.	Vor und / oder im Verlauf der Behandlung die Verbindung mit anderen medizinischen oder zahnmedizinischen Spezialgebieten organisieren und aufrechterhalten.	2	3
18.	Die Resultate einzelner Behandlungsschritte zu adäquaten Zeitpunkten reevaluiieren, im Bedarfsfall die Behandlung an unvorhergesehene Begebenheiten anpassen oder die Behandlungsziele neu orientieren.	2	3
19.	Die gesamte Behandlung des erkrankten Patienten nach den Kriterien der evidenzbasierten bzw. leitlinienorientierten Zahnmedizin durchführen.	2	

#### Notfallsituationen

20.	Von oralen Strukturen (Zähne, Schleimhaut, Parodont, Knochen, Gelenke, Muskulatur) ausgehende Schmerzen diagnostizieren und entsprechend behandeln oder den Patienten überweisen.	2	3
21.	Die Folgen von Traumata im Zahn-, Mund- und Kieferbereich bei Kindern und Erwachsenen diagnostizieren, einfache Fälle behandeln bzw. den Patienten überweisen.	2	3
22.	Systemische Notfälle erkennen und entsprechend (be)handeln; am Unfallort Sofortmassnahmen bzw. Erste Hilfe leisten können.	2	3
23.	Restaurative, rekonstruktive und einfache kieferorthopädische Notfallsituationen diagnostizieren und behandeln bzw. den Patienten überweisen.	2	3

#### Prävention, Betreuung und Nachsorge

24.	<p>Präventionsstrategien der häufigsten zahnmedizinischen Problemkreise definieren und anwenden (allgemeine und individualisierte Prophylaxe):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Karies</li> <li>- Erosionen</li> <li>- Xerostomie</li> <li>- Parodontitis</li> <li>- Periimplantitis</li> <li>- Zahntrauma</li> <li>- Zahnfehlstellungen (inkl. Habits)</li> </ul> <p>Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mundhygieneinstruktion;</li> <li>- Tabakkurzintervention;</li> <li>- Einhalten von Verhaltensmassregeln (Compliance bzw. Patientenmitarbeit);</li> <li>- Ernährungsberatung;</li> <li>- Applikation von Fluorid;</li> <li>- Fissurenversiegelung;</li> <li>- Administration chemischer Agenzien;</li> <li>- Anfertigen eines Zahnschutzes</li> </ul>	2	3
-----	---	---	---

25.	Spezielle Präventionsmassnahmen beherrschen: - Endokarditisprophylaxe; - Massnahmen vor und nach Strahlen-, Chemo- und Bisphosphonattherapie bzw. Immunsuppression oder anderen systemischen Modifikationen (Diabetes, rheumatoide Erkrankungen) - Anpassungen (z.B. einer Prothese) bei beginnender Pflegebedürftigkeit	2	3
26.	Ein für ein gegebenes Kollektiv geeignetes Präventionssystem implementieren und die Wirkung von Präventionsmassnahmen auf individueller und kollektiver Ebene beurteilen.	2	3
27.	Bei psychisch-belastenden Therapieschritten (z.B. Verlust der Frontzähne) eine adäquate Vorbereitung und Begleitung sicherstellen.	2	3
28.	Abhängigkeitsverhältnisse (Alkohol, Tabak, Drogen) erkennen, den Patienten beraten und ggf. an die zuständigen Stellen weiterleiten.	2	3
29.	Einen Nachsorgeplan (Recall, unterstützende Parodontitistherapie, Tumornachsorge) erstellen und dabei die individuellen Bedürfnisse berücksichtigen entsprechend der verfügbaren wissenschaftlichen Evidenz.	2	3
30.	Eine Nachsorgekonsultation systematisch strukturieren und praktisch durchführen. Über die Handhabung und Reinigung abnehmbaren Zahnersatzes informieren und diese instruieren.	2	3
31.	Strahlenschutzmassnahmen anordnen und ihre Einhaltung sicherstellen.	2	3

### Anästhesien und Medikamente

32.	Sämtliche Regionen der Mundhöhle fachgerecht anästhesieren.	2	3
33.	Die möglichen Kontraindikationen und Komplikationen einer Lokalanästhesie erkennen und entsprechend handeln.	2	3
34.	Die in der Zahnmedizin geläufigen Medikamente verordnen und ihre möglichen Nebenwirkungen sowie Interaktionen kennen.	2	3
35.	Medikamente der Allgemeinmedizin im Kontext einer zahnärztlichen Behandlung fachgerecht bewerten (z.B. Blutverdünner).	2	
36.	Die Indikationen für Prämedikationen und für die Generalanästhesie ("Vollnarkose") sowie die damit verbundenen Risiken kennen.	2	

### Therapeutische Massnahmen

37.	Eine Extraktion von Zähnen oder Zahnwurzeln oder einfache chirurgische Eingriffe vornehmen.	2	3
38.	Nicht vollständig durchgebrochene Zähne operativ entfernen.	2	2
39.	Einen intraoralen Abszess inzidieren und drainieren.	2	2
40.	Ein Zahnimplantat setzen.	2	1
41.	Den Patienten über die normalen Folgen eines chirurgischen Eingriffes aufklären und die entsprechend indizierten Verhaltensmassnahmen instruieren.	2	3
42.	Die mit einem zahnärztlich-chirurgischen Eingriff verbundenen potentiellen Komplikationen, wie Schmerz, Hämorrhagie ("Blutung"), Infektion, Ödem, Hämatom, Alveolitis, Trismus oder Bildung einer oro-antralen Fistel richtig einschätzen, ggf. beherrschen bzw. die angezeigten Massnahmen treffen.	2	3

43.	Bei Abweichungen von der regulären Gesichts- und Gebissentwicklung über Konzepte interzeptiver kieferorthopädischer Massnahmen während der Milch- und Mischdentition verfügen.	2	2
44.	In Kenntnis der therapeutischen Grundlagen die kieferorthopädische Behandlung mittelschwerer, dentaler und skelettaler Abweichungen über längere Zeit mitverfolgen.	1	1
45.	Das Spektrum der interdisziplinären Möglichkeiten der Kieferorthopädie, besonders im Zusammenhang mit Rekonstruktionen und kaufunktionellen Störungen, überblicken und Massnahmen hinsichtlich einer Überweisung durchführen.	2	1
46.	Eine parodontale Initialbehandlung und eine nicht-chirurgische subgingivale Instrumentierung ggf. mit adjuvanter antimikrobieller Medikation (systemische Antibiotika, Mundspüllösungen) vornehmen (einfache und mittelschwere Parodontitis) .	2	3
47.	Die Befunde nach Abschluss der parodontalen Wundheilung neu beurteilen sowie Entscheidungen für weiterführende Massnahmen (siehe 48.) treffen.	2	3
48.	Parodontalchirurgische Interventionen (offenes Debridement / Instrumentierung der erkrankten parodontalen Gewebe, gesteuerte Geweberegeneration, plastische Parodontalchirurgie) vornehmen.	2	1
49.	Eine Dentin- bzw. Pulpawunde sowie eine kariös oder traumatisch freigelegte Pulpa durch vitalerhaltende Massnahmen behandeln.	2	3
50.	Die adhäsiven Techniken im Bereich von Schmelz und Dentin beherrschen (einfacher und mittelschwerer Fall).	2	3
51.	Die Möglichkeiten und Indikationen minimalinvasiver restaurativer und rekonstruktiver Versorgungen (z.B. Kompositaufbauten, Inlays, Onlays, Veneers, Adhäsivattachments) kennen und entsprechend anwenden.	2	3
52.	Sämtliche adhäsiven Restaurationsarten in direkter Technik legen (einfacher und mittelschwerer Fall).	2	3
53.	Retentive und adhäsive Restauration (Inlays, Onlays sowie Overlays) in indirekter Technik vornehmen (einfacher und mittelschwerer Fall).	2	3
54.	Eine Wurzelkanalbehandlung (Kanalaufbereitung und Wurzelkanalfüllung) durchführen (einfacher und mittelschwerer Fall).	2	3
55.	Eine bestehende Wurzelkanalbehandlung revidieren.	2	2
56.	Im Milchgebiss Restaurationen der Klassen I bis V vornehmen sowie eine metallische Schutzkrone eingliedern (einfacher und mittelschwerer Fall).	2	3
57.	Im Milchgebiss eine Wurzelbehandlung (Pulpotomie) vornehmen.	2	1
58.	Pfeilerzähne hinsichtlich einer geplanten Kronenverankerung vorbehandeln bzw. aufbauen. Die Besonderheiten vitaler und wurzelkanalbehandelter Zähne berücksichtigen, Indikationen für Stiftsysteme kennen und anwenden können.	2	3
59.	Materialien zur Restauration und Rekonstruktion unter Kenntnis ihrer jeweiligen Vor- und Nachteile indikationsgerecht verwenden.	2	3
60.	Die adhäsiven Techniken im Bereich der verschiedenen Keramiken beherrschen.	2	3
61.	Eine Behandlung in Form einer Krone oder Brücke planen und durchführen (siehe 63., 64.).	2	3
62.	Im Rahmen der Planung, Durchführung und Herstellung die Möglichkeiten und Indikationen computergestützter Verfahren (z.B. CAD/CAM) kennen und diese ggf. anwenden.	2	2
63.	Eine einfache parodontalgetragene festsitzende Suprastruktur (Krone/Brücke) planen und durchführen.	2	3
64.	Eine einfache implantatgetragene festsitzende Suprastruktur (Krone/Brücke) planen und durchführen.	2	2

65.	Die entscheidenden Instruktionen an das zahntechnische Labor, einschliesslich der für das Werkstück zu verwendenden Materialien, schriftlich formulieren und ihre Einhaltung überprüfen.	2	3
66.	Eine einfache abnehmbare Teilprothese mit gegossenem Gerüst oder eine mit speziellen Verankerungselementen ("Attachments") versehene abnehmbare Prothese (Hybridprothese, Overdenture, implantatgestützte Prothese) planen und anfertigen.	2	3
67.	Eine Totalprothese planen und anfertigen sowie deren Unterfütterung vornehmen.	2	3
68.	Eine Unterfütterung, Erweiterung und Bruchreparatur einer Teil- oder Totalprothese direkt oder indirekt durchführen.	2	3
69.	Einfache Myoarthropathien behandeln.	2	2
70.	Eine Behandlung mit Okklusionsschienen planen und durchführen.	2	3
71.	Eine klinische Funktionsanalyse vornehmen.	2	3
72.	Okklusionskonzepte kennen und prothetisch implementieren können.	2	3

### **Besondere Bedürfnisse (Kranke, alternde Patienten, Patienten mit Behinderungen)**

73.	Die zahnmedizinischen Probleme von Patienten mit Behinderungen, von alternden Patienten und von Patienten mit systemischen Erkrankungen erkennen, die Behandlungsziele hinsichtlich möglicher Einschränkungen der Therapie- und Mundhygienefähigkeit anpassen, die individuell angezeigten Schutzmassnahmen vornehmen, die jeweils geeignete Therapie durchführen sowie ein individualisiertes Präventionsprogramm konzipieren.	2	2
74.	Die notwendigen Vorkehrungen für die Betreuung von Patienten mit Behinderungen und / oder alternden Patienten in einer Zahnarztpraxis treffen.	2	3
75.	Notwendige Behandlungen von Patienten mit Behinderungen und / oder betagten und terminal erkrankten Patienten planen und durchführen bzw. veranlassen.	2	2
76.	Die medizinethischen Richtlinien für vulnerable Patientengruppen (einschliesslich terminal erkrankter Patienten) sowie deren rechtlichen Rahmen kennen und berücksichtigen	2	3

### **Medizinische Spezialgebiete**

77.	Die hauptsächlichen Erscheinungsbilder und entsprechenden Behandlungsansätze folgender medizinischer Fachgebiete kennen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Infektiologie;</li> <li>- Innere Medizin;</li> <li>- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie;</li> <li>- Rhinopharyngologie;</li> <li>- Dermatologie / Allergologie;</li> <li>- Psychiatrie</li> <li>- Geriatrie und „Special Care“</li> </ul>	2	2
-----	--	---	---




**Professionellen und ethischen Werten entsprechende Verhaltensweisen sowie persönliche Leistungen**

78.	Die berufsspezifische Rolle in der Gesellschaft und im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der zahnmedizinischen Grundversorgung, erkennen und entsprechende Verantwortung gegenüber Gesellschaft, Individuum und Umwelt übernehmen. Vorbereitet sein, um im Namen der Berufstätigkeit Organisations- und Managementaufgaben zu übernehmen und sich aktiv an Förderprogrammen für die orale Gesundheit zu beteiligen.	2	3
79.	Erkennen, dass Fort- und Weiterbildung dazu befähigen, die Gesundheit zu fördern sowie Gesundheitsstörungen vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen. Informiert sein, dass der Verpflichtung zur kontinuierlichen Fortbildung nachzukommen ist, die wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie Informationen aus anderen Quellen in der täglichen Arbeit zu berücksichtigen und die Verwendung neuer Techniken, Apparaturen, Produkte / Materialien, kontinuierlich zu überprüfen und ggf. umzusetzen sind.	2	3
80.	Mit den Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen in der (zahn)medizinischen Grundversorgung vertraut sein und die zentrale Bedeutung und Funktion der Hausarztmedizin kennen. Den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung tragen. Die für benachbarte medizinische Berufsfelder relevanten Krankheitsbilder (er)kennen und das patientenorientierte Vorgehen den übergeordneten Problemstellungen anpassen.	2	3
81.	Mit Heilmitteln fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich umgehen. Klinische Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Berücksichtigung ethischer und wirtschaftlicher Aspekte bearbeiten und entsprechende Entscheidungen fällen.	2	3
82.	Patienten individuell und in ihrem sozialen Umfeld verstehen und auf ihre Anliegen sowie auf diejenigen ihrer Angehörigen eingehen. Mit seinen Patienten und anderen Beteiligten eine den individuellen Bedürfnissen entsprechende sachgerechte, zielgerichtete, partnerschaftliche und empathische Kommunikation pflegen (verbal, non-verbal; aktives Zuhören, motivierende Gesprächsführung). Die Würde und Autonomie des Patienten respektieren, die Begründungsweisen der Medizinethik kennen, mit den ethischen Problemen der Zahnmedizin vertraut sein und sich in seinem beruflichen und wissenschaftlichen Tätigkeiten von ethischen Grundsätzen zum Wohl der Menschen leiten lassen.	2	3
83.	Nur im Bereich ausgewiesener Kompetenz diagnostizieren und behandeln. Die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren. Den Patienten an einen geeigneten Fachspezialisten überweisen, falls die eigenen Kompetenzgrenzen überschritten werden. Eigene Angestrengtheit bewältigen, nicht auf Patienten und / oder Mitarbeitende übertragen. Bei Motivationsverlust und drohendem "Burnout" rechtzeitig Hilfe suchen.	2	3
84.	Die Vertraulichkeit, den Datenschutz und das Arztgeheimnis respektieren sowie Mitarbeitende entsprechend anleiten und überwachen. Die eigene Arbeit und diejenige von Mitarbeitenden unter Anwendung anerkannter Kriterien (z.B. "Qualitätsleitlinien der SSO in Zahnmedizin") kurz-, mittel- und langfristig überprüfen. Die juristischen Rahmenbedingungen sowie forensische Aspekte der praktischen Zahnmedizin kennen.	2	3

85.	Die Systeme zahnmedizinischer Behandlungsleistungen (Tarif) beurteilen und sie in Abhängigkeit demographischer Entwicklungen anpassen. Den zahnmedizinischen Tarif adäquat anwenden und mit den öffentlichen und privaten Versicherungen kommunizieren. Patienten umfassend, individuell, qualitativ hochstehend und auf lange Sicht betreuen.	2	3
86.	Führungs-, Motivierungs-, Verhandlungs- und Überzeugungsqualitäten unter Beweis stellen. Als verantwortliches Mitglied eines zahnmedizinischen Behandlungsteams (Zahnärzte, Ärzte, Dentalhygienikerinnen, Zahntechniker, Dentalassistentinnen) nach intern und extern auftreten und dieses leiten. Die Leistungen des Praxisteams und die Qualität der zahntechnischen Arbeiten beurteilen und die notwendige fachliche Rückmeldung geben.	2	2
87.	Ein Umfeld bzw. Vorgehensweisen etablieren, welches das Risiko der Infektübertragung (Kreuzinfektion) minimiert, effizienten Schutz gegen Berufsrisiken wie Strahlenbelastung, Ansteckungsgefahr und Produktkontamination gewährleistet und eine kontrollierte Abfallentsorgung beinhaltet.	2	3
88.	Ein die "Verwaltung" der anamnestischen Informationen betreffendes System entwickeln und aufrecht erhalten. Verhaltensregeln entwickeln, welche sowohl mit den Regeln der Berufsethik als auch mit den Verwaltungsprinzipien (Buchhaltung, Marketing, Krankengeschichte, Informationsfluss, sowie Personalführung) vereinbar sind.	2	2

**Die geschäftsführenden Direktoren der Zahnmedizinischen Zentren der Schweiz genehmigen mit ihrer Unterschrift den vorliegenden Lernzielkatalog:**

  
 Prof. Dr. med. dent. Roland Weiger  
 UZB Universitäres Zentrum für Zahnmedizin Basel

UZB - Universitätszahnkliniken  
 Hebelstrasse 3, CH-4056 Basel

Basel 30.8.2017

---

Ort / Datum / Stempel der Hochschule

  
 Prof. Dr. med. dent. Thomas Attin  
 ZZM Zentrum für Zahnmedizin, Universität Zürich

Zürich, 04.9.2017

---

Ort / Datum / Stempel der Hochschule

  
 Prof. Dr. med. dent., Dr. h.c., M.S. Anton Sculean  
 ZMK Bern Zahnmedizinische Kliniken, Universität Bern

Zahnmedizinische Kliniken  
 der Universität Bern  
 Direktion  
 Freiburgstrasse 7  
 3010 Bern

Bern, 11.9.2017

---

Ort / Datum / Stempel der Hochschule

  
 Prof. Dr. med. dent. Ivo Krejci  
 CUMD Clinique universitaire de médecine dentaire / Université de Genève

Genève, 18.9.2017

---

Ort / Datum / Stempel der Hochschule